

Mitteilung des Senats

vom 30. April 1907.

1. Erweiterungsbau des städtischen Museums für Natur-, Völker- und Handelskunde.
2. Regulierung der Schwachhauser Chaussee.
3. Bau eines Wagenschuppens am Hohentor für die Straßenreinigung.
4. Erweiterung und Unterhaltung der Gas- und Wasserrohrleitungen.
5. Neupflasterung der Warturmer Chaussee von der nordwestlichen Rampe der Unterführung bis zum Schweizerhaus (Warturmer Chaussee Nr. 120).
6. Geräteschuppen für Hafen I.
7. Löschbrücken am Hohentorshafen.

Zu den sämtlichen vorgenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 27. d. Mts. bei.

8. Neue Straßenlinien für die Wulvesstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den beifolgenden Bericht wegen der in der Überschrift genannten neuen Straßenlinien eingereicht, mit dem sie deren Festsetzung beantragt.

Der Plan nebst Anlage hat den Bestimmungen der Bauordnung gemäß zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Gegen den Plan ist von der Besitzerin des Grundstückes Ostertorssteinweg Nr. 27 Einwendung erhoben, der deren Hauptgläubiger, wie er sich nennt, der Privatmann A. A. Finger, sich angeschlossen hat.

Diese Einwendungen, die der Senat der Bürgerschaft nebst dem Plane mit Anlage hierneben zugehen läßt, richten sich lediglich gegen die Folgen des Gesetzes und bieten an sich zu Bedenken gegen den Antrag der Deputation keinen Anlaß; jedoch kann der Senat dem Antrage der Deputation für Regulierung der Baulinien nicht zustimmen, da er eine über den Antrag der Regulierungsdeputation vom 28. Dezember v. J. (Verhdlg. 1906 S. 1171/72) hinausgehende Regulierung der Wulvesstraße nicht für erforderlich hält. Die Wulvesstraße bildet den kleineren Teil des Straßenzuges zwischen dem Ostertorssteinweg und dem Hafen. Würde daher nur die Wulvesstraße auf 10 m verbreitert, so würde damit nicht viel geholfen sein. An eine entsprechende Verbreiterung der nur 6,95 m breiten Albrechtstraße kann aber wegen der damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Kosten nicht gedacht werden.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, dem Antrage der Deputation vom 28. Dezember v. J. nunmehr zuzustimmen.

Anlage.

Bericht.

In Verfolg der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 27. Februar d. J. und des Senats vom 1. März d. J. (Verhdlg. 1907 S. 149 und 151) hat die unterzeichnete Deputation nunmehr für die Wulvesstraße die Beantragung neuer Straßenlinien beschlossen, durch welche eine Breite von 10 m erzielt wird. Während für den Teil zwischen Charlottenstraße und Kohlhöferstraße die günstigste Verbreiterung

zweifellos so vorzunehmen ist, daß die Häuser möglichst noch Vorgärten behalten, so daß die neue Straßenlinie hauptsächlich an die Seite der tieferen Vorgärten, also an die Ostseite zu legen ist, kann es für die Strecke zwischen Ostertorssteinweg und Charlottenstraße zunächst zweifelhaft sein, an welcher Seite später reguliert werden soll. Entweder müssen die Paulsburg und das danebenstehende Fingersche Haus und zwar ziemlich erheblich angeschnitten werden, oder man muß das der Paulsburg gegenüber liegende Café Monopol so weit anschneiden, daß die Bulweschstraße noch 10 m breit bleibt. In diesem zweiten Falle fällt allerdings von dem Hause Nr. 25 mehr zur Straße, als wenn auf der gegenüberliegenden Seite reguliert wird, aber dieses Gebäude ist ein altes, eingeschossiges Haus, das doch dem Abbruche verfallen ist. Die unterzeichnete Deputation ist bei dieser Sachlage der Ansicht, daß die Regulierung auf der Westseite wesentlich billiger sein wird, als wenn die Paulsburg und das Fingersche Haus angeschnitten werden. Abgesehen hiervon dürfte auf ein Zurücktreten mit der Paulsburg bei der baulichen Beschaffenheit dieses Hauses in absehbarer Zeit schwerlich zu rechnen sein.

Außer dem Café Monopol und dem Hause Nr. 25 wird dann noch das Beermannsche Haus von der Fluchtlinie betroffen, im übrigen ist bis auf einige Treppenstufen nur Vorgartengrund zu erwerben.

Nach den amtlichen Schätzungen berechnen sich die Kosten der Regulierung zu 26 000 M.

Die unterzeichnete Deputation beantragt nunmehr, die im Plane rot eingezeichneten Linien als neue Straßenlinien gemäß §§ 22—28 der Bauordnung zu beschließen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

9. Grundabtretung an J. B. Schmidt und Herstellung der Planstraße zwischen dem freien Plaze an der Hemelingerstraße und der Straße Am schwarzen Meer.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußnahme hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

In dem Plane, welcher der Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft (Verhdlg. 1907, S. 14—16 und 109) über die Veränderung des freien Platzes an der Hemelinger- und Achimerstraße und über die Festsetzung der damit in Verbindung stehenden Planstraßen zugrunde gelegen hat, war das neu zu errichtende Polizeigebäude so eingezeichnet, daß die hintere Ecke genau in der in der Katasterkarte enthaltenen Grenze zwischen dem Staatsgrund und der Heinrich Schmidt Erben gehörenden Kataster-Parzellen Nr. 10 A b c d e zu liegen kommt. Bei Beginn der Ausschachtungsarbeiten für das Polizeigebäude stellte es sich heraus, daß die im beigegeführten Plane mit p g h i bezeichnete Grenze von Heinrich Schmidt Erben nicht anerkannt wird und daß diese vielmehr behaupten, die Grenze liege weiter nach Südosten, etwa da, wo die jetzige Hecke stehe. In der Skizze des Planes ist die ungefähre Lage der Hecke durch Kreuze bezeichnet. Eine Entscheidung hierüber würde nur durch einen Prozeß zu erreichen sein, der für den dringend notwendigen Bau des Polizeigebäudes eine sehr unliebsame Verzögerung bedeuten würde, denn Schmidt Erben gestatten nicht die Ausschachtung für die hintere Ecke des Gebäudes. Es kommt hinzu, daß doch mit J. B. Schmidt, dem einen der Erben, über die im Plane und in der Skizze blau angelegte Fläche verhandelt werden mußte, da dieser Zwinkel für den Staat, dem er gehört, keinen Wert hat. Es ist vielmehr erwünscht,

daß Schmidt diese kleine Fläche erwirbt, damit später an das Polizeigebäude heran-gebaut werden kann, was von vornherein bei der architektonischen Gestaltung des Gebäudes vorausgesetzt worden war. Endlich muß die kleine, rot angelegte Fläche k l m der Skizze an den Staat abgetreten werden, da diese Fläche vor dem zu errichtenden Polizeigebäude liegt.

Die unterzeichnete Deputation ist daraufhin mit Hinrich Schmidt Erben in Verhandlung getreten und hat vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft die beifolgenden beiden Verträge mit Hinrich Schmidt Erben und mit J. B. Schmidt abgeschlossen. Hinrich Schmidt Erben und J. B. Schmidt stellten die Bedingung, daß die Planstraße A B bis zum 1. August d. J. hergestellt werden soll. Da bei den Verhandlungen in der Bürgerschaft bei Gelegenheit der Festsetzung des veränderten Platzes und der Planstraße schon der Wunsch ausgesprochen wurde, daß diese Planstraße A B möglichst bald hergestellt werden möge, damit das Polizeigebäude auch vom schwarzen Meere aus direkt zu erreichen sei, so trug die Deputation kein Bedenken, sich auf die Bedingung der baldigen Herstellung der Straße einzulassen, zumal der Staat den größeren Teil der Kosten bei Erwerb des Ausgangsrechtes wieder zurückerhält. Auch die Herstellung der Pforte von dem Grundstück von Hinrich Schmidt Erben nach dem Schmuckplatz hat keine Bedenken, da dieser Platz dauernd ein öffentlicher bleiben soll. Alles nähere geht aus den Verträgen hervor. Nach Mitteilung der Straßenbauinspektion betragen die Kosten der Herstellung der Straße A B 7850 M. Das Rondel ist zurzeit nur in 5,70 m Breite im Zuge der Hemelingerstraße und in Verbindung mit der Achimerstraße gepflastert, also nur an der südöstlichen Seite. Die Errichtung des Polizeigebäudes an der Ecke der Straße A B und der Ausbau dieser Straße machen auch die Pflasterung der westlichen Hälfte des Rondels erforderlich. Die Kosten hierfür sind von der Straßenbauinspektion auf 5700 M. veranschlagt.

Die unterzeichnete Deputation beantragt demnach:

- 1) die Genehmigung der beiden mit Hinrich Schmidt Erben und J. B. Schmidt abgeschlossenen Verträge,
- 2) die Nachbewilligung der zur Anlegung der Straße A B und der weiteren Pflasterung des Rondels erforderlichen 13 550 M. auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage 1.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien einerseits und den Erben des Privatmannes Hinrich Schmidt andererseits, nämlich: 1) Hinrich Schmidt Wwe., Auguste geb. Ellebrecht, 2) Hinrich (Heinrich) Schmidt, 3) Heinrich Kracke Ehefrau, Anna Catharine geb. Schmidt, 4) Johann Bernhard Schmidt, sämtlich wohnhaft hier selbst, 5) Willy Jaehne Ehefrau, Sophie Anna geb. Schmidt, wohnhaft in San Francisco, sämtlich vertreten 1) durch Herrn Dr. jur. Friedrich Rudolf Robert Voigt als stellvertretender Testamentsvollstrecker und 2) durch Herrn George Heinrich Christopher Ellebrecht, als Testamentsvollstrecker, beide wohnhaft hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

H. Schmidt Erben treten von ihrem zwischen der Hemelingerstraße und der Straße Am schwarzen Meer liegenden Grundstück, Kataster-Bezeichnung 10 A d, den zur Anlegung der im beigehefteten Plane vom 4. April 1907, gezeichnet „Bahnsion“, mit A B bezeichneten Planstraße erforderlichen, in dem Plane mit a x w v bezeichneten, rot angelegten Teil, sowie außerdem die im Plane mit x r s w

bezeichneten, rot angelegten Kataster-Parzellen 10 K a und b, frei von Lasten und Berechtigkeiten, an den Bremischen Staat ab. Die abzutretenden Grundflächen sollen sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft dem Staate geliefert und vollständig freigelegt werden. Die Kosten der Übertragung der Grundflächen auf den Staat werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte getragen. Die Staatsabgabe wird erlassen.

§ 2.

Der Bremische Staat ist verpflichtet, die im Plane mit A B bezeichnete Planstraße bis spätestens zum 1. August d. J. auf seine Kosten anzulegen. H. Schmidt Erben haben jedoch das Ausgangsrecht nach dieser Straße entsprechend den Bestimmungen der Bauordnung zu erwerben, wobei Grunderwerbskosten nicht angerechnet werden sollen.

§ 3.

H. Schmidt Erben erkennen hierdurch ausdrücklich an, daß die vom Katasteramte festgestellte, im Plane mit p g h i bezeichnete Linie die richtige Grenzlinie zwischen ihren Grundstücken, Kataster-Bezeichnung 10 A b c d e, und dem Grundstück des Bremischen Staats, Kat.-Nr. 50, bildet.

§ 4.

Der Bremische Staat ist verpflichtet, bei der auf der Grenze p g des Planes herzustellenden neuen Einfriedigung eine Pforte einzurichten und zwar auf der Stelle, wo sich jetzt bereits eine Pforte befindet. Die durch die Einrichtung der Pforte dem Staate entstehenden Mehrkosten haben Schmidt Erben dem Staate zu ersetzen, sobald die Einfriedigung hergestellt ist. Schmidt Erben erhalten den Schlüssel zu dieser Pforte und es wird ihnen als widerrechtliche Vergünstigung das Recht des ungehinderten Durchgangs durch diese Pforte von ihrem Grundstück nach den öffentlichen Anlagen zugestanden, jedoch nur solange, als auf ihrem Grundstück, Kataster-Bezeichnung 10 A b c d, eine Gärtnerei betrieben wird. Sobald das Grundstück nicht mehr als Gärtnerei benutzt wird, sind Schmidt Erben oder deren Rechtsnachfolger im Eigentum des bezeichneten Grundstücks verpflichtet, die Pforte auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 5.

H. Schmidt Erben gestatten dem Bremischen Staat die zur Befestigung des Straßenkörpers der im Plane mit A B bezeichneten Straße etwa erforderlich werdenden Böschungen ohne weitere Vergütung auf ihrem Grundstück, Kataster-Bezeichnung 10 A d anzuschütten, jedoch verbleibt ihnen das Eigentums- und Nutzungsrecht an den Böschungsflächen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 24. April 1907.

Die Deputation für Regulierung der
Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **Dr. Voigt.**

(gez.) **George Ellebrecht.**

Unteranlage 2.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Handelsgärtner Johann Bernhard Schmidt, wohnhaft Am schwarzen Meer Nr. 55/57 hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerchaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. B. Schmidt tritt von seinem an der Hemelingerstraße liegenden, im Kataster mit 11 Sa bezeichneten Grundstück den zur Anlegung der im beigefügten Plane vom 4. April 1907, gezeichnet „Bahnhof“, mit A B bezeichneten Planstraße erforderlichen, in dem Plane mit u v t m bezeichneten, rot angelegten Teil, sowie außerdem den im Plane auf der beigefügten Skizze mit k l m bezeichneten, rot angelegten Teil frei von Lasten und Gerechtigkeiten an den Bremischen Staat ab. Dagegen erwirbt J. B. Schmidt von dem Bremischen Staat die zwischen seinem Grundstück, Kataster-Nummer 11 Sa und dem projektierten Polizeigebäude liegende, in dem Plane mit g h i k bezeichnete, blau angelegte Grundfläche. Die zur Anlegung der im Plane mit A B bezeichneten Planstraße erforderliche Grundfläche u v t m wird unentgeltlich an den Bremischen Staat abgetreten, dagegen zahlt J. B. Schmidt an den Bremischen Staat für jeden Quadratfuß alt bremisches Maß, den er mit der im Plane mit g h i k bezeichneten Fläche vom Staate mehr erwirbt, als er mit der mit k l m bezeichneten Fläche an den Staat abtritt, Fünzig Pfennig. Die sich hiernach ergebende Summe ist dem Staate zu bezahlen, sobald das Flächenmaß der beiden Grundflächen vom Katasteramte festgestellt ist. Die von J. B. Schmidt abzutretenden Grundflächen sollen dem Staate sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerchaft geliefert werden, während die Grundfläche g h i k des Planes an Schmidt geliefert wird, nachdem der Kaufpreis dafür dem Staate bezahlt ist. Die Kosten der Übertragung der Grundflächen auf jeden der beiden Vertragsschließenden werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, getragen. Die Staatsabgabe wird erlassen.

§ 2.

Der Bremische Staat ist verpflichtet, die im Plane mit A B bezeichnete Planstraße bis spätestens zum 1. August d. J. auf seine Kosten anzulegen. J. B. Schmidt hat jedoch das Ausgangsrecht nach dieser Straße, entsprechend den Bestimmungen der Bauordnung, zu erwerben, wobei Grunderwerbskosten nicht angerechnet werden sollen.

§ 3.

J. B. Schmidt gestattet dem Bremischen Staat die zur Befestigung des Straßenkörpers der im Plane mit A B bezeichneten Straße etwa erforderlichen Böschungen ohne weitere Vergütung auf seinem Grundstück, Kataster-Bezeichnung 11 Sa, anzuschütten, jedoch verbleibt ihm das Eigentums- und Nutzungsrecht an den Böschungsflächen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 25. April 1907.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

(gez.) J. B. Schmidt.

10. Übertragbarkeit von Positionen des Ausgabe-Budgets des Amtsgerichts Bremen für 1906 und Nachbewilligung für dasselbe.

Der aufsichtsführende Richter beim Amtsgericht Bremen hat, leider verspätet, berichtet, daß das Budget der Ausgaben des Amtsgerichts Bremen für 1906 bei folgenden Positionen überschritten sei.

1) Abteilung für streitige Zivilsachen:

Pos. II 2. Kanzleiausgaben und Bureaubedarf um M. 2 152,75

2) Abteilung Erbe- und Handfestenamt und Grundbuchamt:

a. Pos. IV 1 b. Außerordentliche Schreibhülfe um " 707,67

b. Pos. IV 3. Kanzleiausgaben und Bureaubedarf um " 1 169,48

c. Pos. IV 4. Gebühren für Zeugen und Sachverständige um " 1 034,80

d. Pos. IV 5. Anlegung des Grundbuchs um " 3 477,30

3) Abteilung für Vormundschaftssachen:

Pos. V 1 b. Außerordentliche Schreibhülfe um " 353,—

Die Überschreitung der Position II 2 verringere sich durch die Überschüsse der mit derselben übertragbaren Positionen II 3—5 auf 1368,48 M.

Eine Nachbewilligung sei nicht erforderlich, wenn die Übertragbarkeit der Position IV 1 b mit Position IV 1 a und der Position V 1 b mit Position V 1 a sowie der Positionen IV 3, 4 und 5 mit den Positionen II 1—5 genehmigt werde.

Endlich sei zum Ausgabenbudget des Amtsgerichts eine Nachbewilligung dadurch erforderlich geworden, daß an zwei zu Hilfsrichtern ernannte Rechtsanwälte eine Vergütung von 1256,23 M. bezahlt sei.

Der Senat ersucht danach die Bürgerschaft um ihre Zustimmung dazu, daß zum Budget des Amtsgerichts Bremen für 1906

1) die Positionen IV 1 b und V 1 b mit der Position IV 1 a und Position V 1 a sowie die Positionen IV 3, 4 und 5 mit den Positionen II 1—5 für übertragbar erklärt werden,

2) für Vergütung der Hilfsrichter der Betrag von 1256,23 M. nachbewilligt werde.

Von einer Befragung der Finanzdeputation hat der Senat bei der gebotenen Eile der Sache abgesehen.

